

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 11/12

1 Ca 2195/11 ArbG Lübeck



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend Prozesskostenhilfe

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 02.02.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Prozesskostenhilfebewilligungsbeschluss ohne Rechtsanwaltsbeordnung des Arbeitsgerichts Lübeck vom 25.11.2011 – 1 Ca 2195/11 – wird zurückgewiesen, soweit ihr das Arbeitsgericht nicht durch Beschluss vom 11.01.2012 abgeholfen hat.

Der Kläger trägt 2/3 der Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger erhob am 29.08.2011 Klage auf Zahlung abgerechneten Lohns für die Monate Juni und Juli 2011 sowie auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch die ihm am 15.08.2011 zugegangene Kündigung der Beklagten vom 12.08.2011 erst am 29.08.2011 beendet werden wird. Im Kündigungsschreiben hatte die Beklagte

formuliert, dass das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit fristgerecht zum 26.08.2011, hilfsweise zum nächstmöglichen Termin, gekündigt wird.

Mit Schriftsatz vom 19.09.2011 erweiterte der Kläger seine Klage um Zahlung von Vergütung für den Monat August 2011 sowie von Urlaubsabgeltung.

Die Beklagte nahm weder zur Klage noch zur Klagerweiterung Stellung. Im Gütetermin am 15.11.2011 erging antragsgemäß ein Versäumnisurteil zugunsten des Klägers. Einen Tag zuvor hatte der Kläger beantragt, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 25.11.2011 den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeiordnung zurückgewiesen. Allen Anträgen außer dem auf Zahlung von Urlaubsabgeltung gerichteten lägen einfach gelagerte Sachverhalte zugrunde, die eine Beiordnung nicht erforderlich machten. Für den auf Zahlung von Urlaubsabgeltung gerichteten Antrag komme eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht Betracht, weil die Kosten der Prozessführung gemäß § 115 Abs. 4 ZPO vier Monatsraten nicht übersteigen würden.

Der Kläger hat gegen den ihm am 29.11.2011 zuzustellen Beschluss am 29.12.2011 Beschwerde eingelegt und zur Begründung ausgeführt, aus seiner Sicht habe es sich keinesfalls um einen einfach gelagerten Sachverhalt gehandelt. Das gelte zum einen für die örtliche Zuständigkeit und zum anderen für die Zinsansprüche. Auch habe er, der Kläger, mehrfach außergerichtlich erfolglos versucht, die Beklagte zur Zahlung zu bewegen.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde teilweise abgeholfen. Es hat dem Kläger für den ersten Rechtszug vollumfänglich Prozesskostenhilfe bewilligt und seinen Prozessbevollmächtigten für die mit der Klagerweiterung verfolgten Klageanträge bei geordnet. Im Übrigen hat es der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die als sofortige Beschwerde anzusehende Beschwerde des Klägers ist gemäß § 11 a Abs. 3 ArbGG iVm. §§ 127 Abs. 2 Satz 2, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthaft. Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, § 78 ArbGG iVm. §§ 569, 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO.

2. Soweit das Arbeitsgericht der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen hat, ist sie unbegründet. Für die mit den Anträgen zu 1. - 3. verfolgte Klage kann der Kläger keine Rechtsanwaltsbeordnung verlangen.

a) Da die Beklagte nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war, hängt die Entscheidung über die Beordnung davon ab, ob die Vertretung des Klägers durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

b) An der Erforderlichkeit der Beordnung fehlt es im vorliegenden Fall.

aa) Gemäß § 121 Abs. 2 ZPO ist einer bedürftigen Partei Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wenn dieses erforderlich erscheint oder die Gegenseite anwaltlich vertreten ist. Erforderlichkeit der Beordnung ist dann anzunehmen, wenn Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Hilfsbedürftige nach seinen persönlichen Fähigkeiten nicht imstande ist, seine Rechte sachgemäß wahrzunehmen und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Bei der Bewertung der subjektiven und sachlichen Voraussetzungen ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Nach ständiger Rechtsprechung sämtlicher Kammern des Beschwerdegerichts ist die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht im Sinne von § 121 Abs. 2 ZPO erforderlich, wenn ein Kläger abgerechnete oder einfach zu berechnende Vergütungsansprüche geltend macht. Es ist dem Kläger in diesen Fällen grundsätzlich zuzumuten, die Rechtsantragstelle des Arbeitsgerichts in Anspruch zu nehmen und den Gütetermin abzuwarten, es sei denn, der Anspruch wurde von der Gegenseite bereits außergerichtlich bestritten (vgl. LAG Schleswig-Holstein 16.02.2006 – 1 Ta 248/05 –; 13.03.2009 – 5 Ta 22/09 –; 29.04.2009 – 4 Ta 84/09 –; 26.04.2011 –

3 Ta 49/11 –; 21.06.2011 – 1 Ta 101 b/11 –). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Rechtsanwaltsbeordnung ist der Zeitpunkt der Entscheidungsreife.

bb) Gemessen hieran hat das Arbeitsgericht die Anwaltsbeordnung für die Anträge zu 1. bis 3. zu Recht verweigert. Dem Rechtsstreit lag ein einfacher Sachverhalt zugrunde, auf dessen Grundlage auch ein rechtlicher Laie ohne weiteres seine Rechte beim Arbeitsgericht allein verfolgen konnte. Das mit den Anträgen zu 1. und 2. verfolgte Klagebegehren, für welches das Arbeitsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt, die Beordnung eines Rechtsanwalts jedoch versagt hat, betrifft Lohnansprüche für die Monate Juni und Juli 2011. Die Beklagte hatte diese Zahlungsansprüche weder außergerichtlich noch gerichtlich bestritten. Die Höhe der Ansprüche folgt unmittelbar aus den von der Beklagten erstellten Gehaltsabrechnungen, die dem Kläger vorlagen. Mit der Gehaltsabrechnung dokumentiert der Arbeitgeber, dass er die Zahlung der abgerechneten Beträge schuldet. Seine Ansprüche hätte der Kläger, auch unter Berücksichtigung seiner beruflichen Qualifikation, ohne weiteres unter Inanspruchnahme der für ihn zuständigen Rechtsantragstelle gegenüber der Beklagten geltend machen können. Anhaltspunkte dafür, dass er nicht der Lage war, die nächstgelegene Rechtsantragsstelle aufzusuchen und auf diesem Wege Klage zu erheben, bestehen nicht. Auf der Rechtsantragstelle hätte ihm auch das zuständige Gericht genannt und bei der Formulierung des Zahlungsantrags im Hinblick auf seine Zinsansprüche geholfen werden können. Einfach gelagert ist auch der Sachverhalt, der dem Antrag zu 3. zugrunde lag. Die Kündigungsfrist war unstrittig. Der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verschob sich allein wegen des späteren Zugangs der Kündigung.

III.

Der Beschwerdeführer trägt, da die Beschwerde im Wesentlichen erfolglos ist, 2/3 der gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

gez. ...